



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
**Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern**

Brüssel, Oktober 2010  
TAXUD/C/1

**Die Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft**

**MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN**

**INFORMATIONEN FÜR BEHÖRDEN,**

**UNTERNEHMER,**

**INFORMATIONSNETZE USW.**

**Hinweis**

**In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.**

**Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.**

# BELGIEN

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER .....	4
SCHWELLENWERTE .....	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER .....	7
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER .....	8
RECHNUNGEN .....	9
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG.....	9
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN .....	10
RECHNUNGSINHALT .....	13
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG .....	16
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	18
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	21
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN.....	21
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR .....	23
VERWALTUNGSPFLICHTEN .....	25
VORSTEUERABZUG.....	29

# ALLGEMEINE INFORMATIONEN

## **1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (ANSCHRIFT DER BEHÖRDE, TELEFON, FAX, E-MAIL)**

Ausländische Unternehmer können Informationen zum belgischen Mehrwertsteuersystem bei der folgenden Stelle einholen:

Bureau central de TVA pour assujettis étrangers (B.C.A.E.)

Rue des Palais, 48 (6<sup>ème</sup> étage)

B - 1030 Bruxelles

Tel.: (+32-257) 740.50 oder 740.60

Fax: (+32-257) 963.59

E-Mail: [contr.tva.bcae@minfin.fed.be](mailto:contr.tva.bcae@minfin.fed.be)

Informationen über das belgische MwSt-System können auch über die Website des belgischen Finanzministeriums (<http://www.minfin.fgov.be>) abgerufen werden.

## **2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?**

Die Internetadresse der belgischen Steuerverwaltung lautet:

<http://www.minfin.fgov.be>.

Hier finden die Benutzer zu folgenden Themenbereichen Informationen in französischer und niederländischer Sprache:

Gesetzgebung

Königliche Erlasse

Ministerialerlasse

europäische Rechtsvorschriften

internationale Verträge und Übereinkommen

Rundschreiben

Beschlüsse und Entscheidungen

Pauschalregelungen

MwSt-Handbuch

Mitteilungen an die Steuerpflichtigen

Vorabbeschlüsse und -entscheidungen

Rechtsprechung

parlamentarische Anfragen

### **3. WO SIND DIE INNERSTAATLICHEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?**

Siehe Antworten auf Fragen 1 und 2. Weitere Informationen sind bei der zentralen Steuerverwaltung unter folgender Anschrift erhältlich:

Administration de la fiscalité des entreprises et des revenus (AFER)  
North Galaxy  
Boulevard du Roi Albert II, 33, Bte 25  
B-1030 Bruxelles,  
Tel.: (+32-257) 257.57 (von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr)  
Fax: (+32-257) 952.56

Diese Informationen sind im Prinzip in den drei Landessprachen (Deutsch, Französisch und Niederländisch) verfügbar.

## **MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER**

### **4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?**

Grundsätzlich gilt, dass jeder ausländische Unternehmer in Belgien für MwSt-Zwecke registriert sein muss, sobald er in Belgien Umsätze tätigt, die der belgischen Mehrwertsteuer unterliegen und für die er in Belgien zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und Mehrwertsteuer schuldet.

Bei anderen als innergemeinschaftlichen Umsätzen gelten allerdings verschiedene Ausnahmeregelungen, wenn in Belgien nur gelegentlich Umsätze bewirkt werden oder Steuerbefreiungen gelten.

### **5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWEILLIG REGISTRIEREN LASSEN?**

In der Regel können sich ausländische Unternehmer, die nicht in Belgien ansässig sind und ausschließlich Umsätze tätigen, für die die Steuer nach belgischem Recht durch den Vertragspartner geschuldet wird, nicht für MwSt-Zwecke registrieren lassen.

Allerdings gelten verschiedene Ausnahmen von dieser Regel, wobei dem ausländischen Unternehmer auf ausdrücklichen Antrag eine MwSt-Nummer zugeteilt werden kann,

wenn er als nicht in Belgien ansässiger Steuerpflichtiger dort Bauleistungen erbringt oder gleichgestellte Umsätze tätigt,

wenn er als nicht in Belgien, aber in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger Umsätze bewirkt, für die ein Zahlungsaufschub (Artikel 194 der Richtlinie 2006/112/EG und Artikel 51, Abschnitt 2 Satz 5 des belgischen Mehrwertsteuergesetzbuchs) zur Anwendung kommt, wenn der Gesamtbetrag der ihm

von seinen Lieferanten in Rechnung gestellten belgischen Mehrwertsteuer, für die er den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, den Schwellenwert von 10.000 EUR pro Jahr überschreitet.

#### **6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)**

Verfügt der ausländische Unternehmer über eine feste Niederlassung in Belgien, hat er die MwSt-Nummer bei dem für seine hauptsächliche feste Niederlassung zuständigen Amt für MwSt-Kontrolle zu beantragen.

Ausländische Unternehmer ohne feste Niederlassung in Belgien wenden sich an das

Bureau central de TVA pour assujettis étrangers (B.C.A.E.)

Cellule contrôle

Rue des Palais, 48 (6<sup>ème</sup> étage)

B-1030 Bruxelles

Tel.: (+32-257) 740.50 oder 740.60

Fax: (+32-257) 963.59

E-mail: [contr.tva.bcae@minfin.fed.be](mailto:contr.tva.bcae@minfin.fed.be)

#### **7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE**

Ein ausländischer Unternehmer mit fester Niederlassung in Belgien erhält in Belgien eine MwSt-Nummer, nachdem er bei dem zuständigen Amt für MwSt-Kontrolle bei der Einrichtung seiner ersten festen Niederlassung eine Erklärung über die Aufnahme der Betriebstätigkeit abgegeben hat (Formular Nr. 604A). Über die im Vordruck verlangten Angaben hinausgehende Informationen (z. B. Gründungsurkunde des Unternehmens usw.) sind ggf. als Anlage beizufügen.

Verfügt der ausländische Unternehmer nicht über eine feste Niederlassung in Belgien, hat er sich zur Beantragung einer MwSt-Nummer an das *Bureau Central de TVA pour assujettis étrangers* zu wenden. Bei dieser Zentralstelle hat er eine Erklärung über die Aufnahme der Unternehmenstätigkeit abzugeben. Je nachdem, ob er in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist oder nicht, kann bzw. muss er außerdem bei dieser Stelle die Zulassung eines in Belgien zuständigen Steuervertreeters beantragen.

Der Antrag auf Zulassung eines zuständigen steuerlichen Vertreters ist auf einem beim *Bureau Central de TVA* erhältlichen Vordruck zu stellen.

Die Erklärung über die Aufnahme der Unternehmenstätigkeit wird ebenfalls auf einem Vordruck (Formular Nr. 604A) abgegeben, das beim *Bureau Central de TVA* oder im Internet unter folgender Adresse erhältlich ist: <http://www.finform.fgov.be>

Der Erklärung über die Aufnahme der Unternehmenstätigkeit und dem Antrag auf Zulassung eines Steuervertreeters sind folgende Dokumente beizufügen:

eine von den zuständigen Behörden des Landes, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, ausgestellte Bescheinigung, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Steuerpflichtigen handelt,

eine Kopie des Eintrags in das Handelsregister des Landes, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist,

eine Kopie der Gründungsurkunde, wenn es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine juristische Person handelt,

eine Kopie von Auftragsformularen oder Verträgen, durch die die Ausübung einer zukünftigen Geschäftstätigkeit in Belgien nachgewiesen wird.

Nachdem kontrolliert wurde, ob die Voraussetzungen für die Registrierung und gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Zulassung des Steuervertreeters erfüllt sind, teilt das *Bureau Central de TVA* dem ausländischen Unternehmer und gegebenenfalls seinem zuständigen Steuervertreter die ihm zugeteilte belgische MwSt-Nummer mit.

Nicht in Belgien ansässige ausländische Unternehmer, die nicht über eine eigene MwSt-Nummer verfügen und die in Belgien ausschließlich

Einführen von Gegenständen mit anschließender Lieferung bewirken, steuerfreie Gegenstände in ein anderes Lager als ein Zolllager überführen oder Gegenstände zur anschließenden Lieferung aus dem Lager entnehmen,

innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenstände oder diesen Erwerben gleichgestellte Umsätze tätigen, bei denen die Gegenstände nicht in einem anderen Lager als einem Zolllager eingelagert worden sind und deren anschließende Lieferung steuerbefreit ist (da es sich um eine Ausfuhr handelt),

innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen oder diesen Erwerben gleichgestellte Umsätzen tätigen, ansonsten aber keine in Belgien mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze bewirken,

können sich von Personen vertreten lassen, die in Belgien bereits zur Vertretung für diese Gruppe von Steuerpflichtigen zugelassen sind.

## **SCHWELLENWERTE**

### **8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

EUR 35.000,00

### **9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

EUR 11.200,00

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

### **10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELT WERDEN?**

Ein Unternehmer, der nicht in Belgien oder in der Europäischen Union ansässig ist, muss in Belgien einen Steuervertreter bestellen, bevor er in Belgien Umsätze bewirkt; es sei denn, die Mehrwertsteuer wird gemäß belgischem Recht vom Vertragspartner geschuldet.

Die Umsätze, für die in Belgien ein Steuervertreter bestellt werden muss, sind die gleichen wie die, die in Belgien eine Registrierung für MwSt-Zwecke erfordern. Für Steuerpflichtige, die nicht in der Europäischen Union ansässig sind, ist die Pflicht zur mehrwertsteuerlichen Registrierung in Belgien notwendigerweise an die Pflicht zur Bestellung eines Steuerververtreters gekoppelt.

Analog entsprechen die Fälle, in denen ein nicht in der Europäischen Union ansässiger Steuerpflichtiger von der Pflicht zur Bestellung eines Steuerververtreters befreit ist, den Fällen, in denen er von der Pflicht zur mehrwertsteuerlichen Registrierung in Belgien befreit ist. Dies ist bei gelegentlichen Umsätzen oder bei Steuerbefreiungstatbeständen der Fall.

### **11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Die zur Zulassung durch die Steuerverwaltung als Steuervertreter vorgeschlagene Person muss folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) sie muss vertragsfähig sein;
- 2) sie muss in Belgien ansässig sein;
- 3) sie muss über ausreichende Mittel verfügen, um den gemäß den belgischen Rechtsvorschriften für Steuerpflichtige geltenden Pflichten nachzukommen;
- 4) sie muss sich zur Übernahme der Vertretung des Steuerpflichtigen bereit erklären,
- 5) es kann sich um eine juristische oder natürliche Person handeln. Der Vertreter kann die belgische oder eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, muss aber in Belgien ansässig sein. Es kann sich hierbei insbesondere um ein in Belgien ansässiges Steuerbüro, eine Tochtergesellschaft des nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen oder um einen Vertragspartner des Steuerpflichtigen handeln.

### **12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Der Steuervertreter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der von ihm vertretene ausländische Steuerpflichtige.

Der Steuervertreter und der Vertretene haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Mehrwertsteuer sowie der Zinsen und Geldbußen, die im Zusammenhang mit in Belgien bewirkten Umsätzen anfallen können.

### **13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LANDE EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?**

In diesem Fall können Mehrwertsteuer sowie Zinsen und Geldbußen beim Vertragspartner des ausländischen Steuerpflichtigen beigetrieben werden. Weist der Vertragspartner jedoch nach, dass er die Mehrwertsteuer in gutem Glauben ganz oder teilweise an den von ihm benannten Lieferer gezahlt hat, muss er die Steuer nicht erneut entrichten.

### **14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?**

Die Steuerverwaltung prüft, ob der Steuervertreter in der Lage ist, seinen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Ist der Steuervertreter nicht ausreichend solvent, wird die Gestellung einer Sicherheitsleistung zur Deckung sämtlicher Mehrwertsteuer-, Bußgeld-, Zins- und Gebührenforderungen verlangt, die gegenüber dem Steuerpflichtigen entstehen könnten.

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

### **15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?**

Nicht in Belgien, sondern in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige können in Belgien einen Steuervertreter bestellen, wenn sie in Belgien Umsätze bewirken, die, wenn sie von einem nicht in der Europäischen Union ansässigen Steuerpflichtigen bewirkt würden, die Bestellung eines Steuervertreters erfordern würden.

Nicht in Belgien, sondern in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige können jedoch in Belgien keinen Steuervertreter bestellen, wenn in ihrem Fall eine Registrierung für MwSt-Zwecke nicht möglich oder nicht erforderlich ist.

Für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige ist die Bestellung eines Steuervertreters in keinem Fall zwingend vorgeschrieben, und die Erteilung einer belgischen MwSt-Nummer ist nicht von der Bestellung eines Steuervertreters abhängig. Somit sind in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, die über eine belgische MwSt-Nummer verfügen, aber keinen Steuervertreter bestellt haben, in Belgien für MwSt-Zwecke unmittelbar registriert.

In einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige können jedoch auch einen Steuerbevollmächtigten benennen, der den Pflichten, die dem Steuerpflichtigen aus den belgischen Mehrwertsteuervorschriften erwachsen, ganz oder teilweise nachkommt.

## **16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Siehe Antwort auf Frage 11.

## **17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Siehe Antwort auf Frage 12.

## **18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGCHAFT ERFORDERLICH IST?**

Siehe Antwort auf Frage 13.

# **RECHNUNGEN**

## **VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG**

### **19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?**

Die Vorschriften für die Rechnungsstellung sind auf der Website des belgischen Finanzministeriums *Service Public Fédéral Finances* unter folgender Internetadresse einzusehen: <http://www.fisconet.fgov.be>. Hierbei ist zuerst die Rubrik „*Fiscalité*“ (Steuerwesen), dann „*Taxe sur la valeur ajoutée*“ (Mehrwertsteuer) aufzurufen und anschließend wie folgt vorzugehen:

1. Rubrik „*Législation et réglementation*“ (Rechtsvorschriften und Regelung), dann „*Codes – Lois*“ (Gesetzbücher – Gesetze), dann „*Code de la T.V.A.*“ (MwSt-Gesetzbuch) und anschließend „*Chapitre VIII : Mesures tendant à assurer le paiement de la taxe*“ (Kapitel VIII: Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Steuer), Artikel 53 Absatz 2,
2. „*Législation et réglementation*“ (Rechtsvorschriften und Regelung), dann „*Arrêtés royaux T.V.A.*“ (Königliche Erlasse - MwSt), dann „*A.R. 1 : Mesures tendant à assurer le paiement*“ (Königlicher Erlass Nr. 1: Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer), Artikel 1 bis 13,
3. Rubrik „*Directives et commentaires administratifs*“ (Verwaltungstechnische Richtlinien und Kommentare), dann „*Circulaires*“ (Rundschreiben). Dabei ist zu beachten, dass die AFER-Rundschreiben zur Rechnungsstellung noch nicht veröffentlicht wurden (mit Ausnahme des Rundschreibens zur Selbstfakturierung (Gutschriftverfahren) (Rundschreiben Nr. AFER 48/2005, E.T.110.313 vom 8. Dezember 2005),
4. Rubrik „*Directives et commentaires administratifs*“ (Verwaltungstechnische Richtlinien und Kommentare), dann „*Manuel T.V.A.*“ (MwSt-Handbuch), dann

„Chapitre XII : Mesures tendant à assurer le paiement de la T.V.A. – Section 2 : La facturation (points 428 à 445/7)“ (Kapitel XII: Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer, Abschnitt 2: Rechnungsstellung) (Ziffern 428 bis 447).

## AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

### 20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Gemäß Artikel 53 Abschnitt 2 Absatz 1 des MwSt-Gesetzbuchs ist ein Steuerpflichtiger, der Lieferungen von Gegenständen bewirkt oder Dienstleistungen erbringt, die nicht unter die Befreiung gemäß Artikel 44 fallen und ihm keinerlei Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, in den nachgenannten Fällen verpflichtet, seinem Vertragspartner eine Rechnung auszustellen oder sich davon zu überzeugen, dass eine solche Rechnung von seinem Vertragspartner oder einem Dritten in seinem Namen und Auftrag ausgestellt wird:

1. wenn er für einen Steuerpflichtigen oder eine nicht steuerpflichtige juristische Person eine Lieferung von Gegenständen bewirkt oder eine Dienstleistung erbracht hat,
2. wenn er für jedwede nicht steuerpflichtige Person eine Lieferung von Gegenständen gemäß Artikel 15 Abschnitte 4 und 5 bewirkt hat,
3. wenn er für jedwede nicht steuerpflichtige Person eine Lieferung von Gegenständen gemäß Artikel 39bis Absatz 1<sup>ter</sup> Satz 2 bewirkt hat,
4. wenn der Steueranspruch gemäß Artikel 17 Abschnitte 1 und 22 sowie 2 auf den gesamten oder einen Teil des Preises für die Leistung vor Lieferung der Gegenstände oder Erbringung der Dienstleistung gemäß den vorgenannten Punkten 1 und 2 eintritt,
5. wenn der gesamte oder ein Teil des Preises vor einer Lieferung gemäß Artikel 39bis, Absatz 1<sup>ter</sup> Sätze 1 bis 3 vereinnahmt wird.

Außer in den vorgenannten Fällen besteht die Pflicht zur Erstellung einer Rechnung auch für Steuerpflichtige, die eine der nachfolgend aufgezählten Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen an natürliche Personen zu deren persönlichem Gebrauch erbringen, wenn Belgien der Ort des Umsatzes ist oder wenn der Steueranspruch in Bezug auf den gesamten oder einen Teil des Preises vor dem Umsatz entsteht:

#### 1. Lieferungen folgender Gegenstände:

- neue oder gebrauchte motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt, die zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt sind, und ihre Anhänger, einschließlich Kombiwagen und Wohnwagen,
- Yachten und Sportboote,
- Flugzeuge, Wasserflugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Freiballons oder Luftschiffe und andere entsprechende Luftfahrzeuge mit oder ohne Motor ungeachtet dessen, ob sie schwerer oder leichter als Luft sind,

#### 2. Lieferungen von neuen Gebäuden (im Sinne des belgischen MwSt-Gesetzbuchs) und Begründung, Abtretung und Rückabtretung dinglicher Rechte an neuen Gebäuden,

3. Bauarbeiten (im Sinne von Artikel 19 Abschnitt 2 des belgischen MwSt-Gesetzbuchs) und Leistungen, die aufgrund ihrer Art einen Bezug zu Immobilien haben,
4. Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die zur Errichtung eines neuen Gebäudes bestimmt sind,
5. Ratenverkauf und Mietkauf,
6. Lieferungen von Gegenständen, die aufgrund ihrer Art, der Weise, in der sie angeboten werden, der verkauften Mengen oder der Preise offensichtlich zu einer wirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, und Lieferungen von Gegenständen der gleichen Art wie die, mit denen der Erwerber Handel treibt oder die er normalerweise zur Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt,
7. Lieferungen, die in Einrichtungen oder an Orten erfolgen, die normalerweise nicht für Privatpersonen zugänglich sind,
8. Lieferungen, die von Produktions- oder Großhandelsbetrieben bewirkt werden,
9. Lieferungen von Einzelteilen, Zubehör und Ausrüstung für die in Nr. 1 erwähnten Gegenstände und an diesen Gegenständen durchgeführte Arbeiten, ausgenommen Waschen, einschließlich der Lieferung von Gegenständen, die für die Ausführung dieser Arbeiten verwendet werden, wenn der Preis einschließlich Mehrwertsteuer 125 EUR überschreitet,
10. Umzüge oder Möbellagerung und zu diesen Umsätzen gehörende Leistungen,
11. steuerbefreite Lieferung und Einfuhr von Gegenständen sowie steuerbefreite Erbringung von Dienstleistungen:
  - im Rahmen diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - für den persönlichen Ge- bzw. Verbrauch der Mitglieder des diplomatischen, technischen und administrativen Personals, der Berufskonsularbeamten und der Konsulatsangestellten bei diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Dienststellen (ausgenommen Immobilienarbeiten),
  - an internationale Einrichtungen und für Beamte dieser Einrichtungen, sofern die Befreiung durch ein Abkommen vorgesehen ist, bei dem Belgien Vertragspartei ist,
  - für den Dienstgebrauch der Streitkräfte ausländischer Staaten, die Vertragspartei des Nordatlantikvertrags sind, oder ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Messen und Kantinen, sofern die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigung dienen,
  - deren Bestimmungsort ein anderer Mitgliedstaat ist, und die für die Streitkräfte eines Staats, der Vertragspartei des Nordatlantikvertrags ist, für den Dienstgebrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Messen und Kantinen bestimmt sind, sofern die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigung dienen,
  - an Einrichtungen, die von einer ausländischen Regierung mit der Anlage, Ausstattung und Instandhaltung von Friedhöfen, Grabstätten und Denkmälern für im

Krieg gefallene und auf belgischem Staatsgebiet begrabene Mitglieder der Streitkräfte dieser Länder beauftragt wurden,

- für die Nordatlantische Versammlung und die Mitglieder des Internationalen Sekretariats dieser Versammlung, sofern die Befreiung im Gesetz vom 14. August 1974 über das Statut der Nordatlantischen Versammlung in Belgien vorgesehen ist.

12. Lieferungen von Anlagegold, deren Betrag über 2.500 EUR liegt, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über Sammelgold oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, insbesondere auch Golddarlehen und Goldswaps, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, und Terminkontrakte und im Freiverkehr getätigte Terminabschlüsse mit Anlagegold, die zur Übertragung eines Eigentumsrechts an Anlagegold oder eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Anlagegold führen.

## **21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?**

Steuerpflichtige müssen einen Korrekturbeleg ausstellen, wenn nach der Rechnungsstellung eine Berichtigung erforderlich wird.

Dieser Korrekturbeleg muss von derselben Person erstellt werden, die auch die ursprüngliche Rechnung ausgefertigt hat, und muss sich speziell und eindeutig auf diese ursprüngliche Rechnung beziehen (durch Angabe von Rechnungsnummer und Ausstellungsdatum der zu berichtenden Rechnung). Andere auf der ursprünglichen Rechnung enthaltene Angaben, für die keine Berichtigung erforderlich ist, müssen auf dem Korrekturbeleg nicht aufgeführt werden.

Wird ein Betrag mit Mehrwertsteuer gutgeschrieben, muss der Korrekturbeleg folgenden Hinweis enthalten: „*Taxe à reverser au Trésor dans la mesure où elle a été initialement déduite*“ (als Vorsteuer abgezogene Mehrwertsteuer ist an die Finanzbehörden rückzuüberweisen).

## **22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Rechnungen bzw. an ihre Stelle tretende Belege sind spätestens am fünften Arbeitstag des Monats auszustellen, der auf die Entstehung eines Steueranspruchs in Bezug auf den Gesamtpreis oder einen Teil des Preises für die Leistung folgt.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen sind Rechnungen bzw. an ihre Stelle tretende Belege spätestens am fünften Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats auszustellen. Wird jedoch bereits vor der Lieferung der Gesamtpreis oder ein Teil des Preises bezahlt, ist die Rechnung spätestens am fünften Tag des Monats, der auf diese Zahlung folgt, auszustellen.

## **23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Steuerpflichtige können für mehrere Umsätze, die sie innerhalb eines von ihnen festzulegenden Zeitraums tätigen, eine Sammelrechnung ausstellen (sind aber nicht dazu verpflichtet). Dabei muss jedoch mindestens einmal im Monat innerhalb der Fristen gemäß Punkt 3 (siehe oben) eine Rechnung ausgestellt werden.

**24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?**

Wird die Rechnung im Namen und für Rechnung des den Umsatz bewirkenden Steuerpflichtigen vom Vertragspartner ausgestellt, gilt Folgendes für die Rechnungsstellung:

1. Die Parteien müssen die Gutschrift im Voraus vereinbaren. Auf Verlangen der für die Mehrwertsteuer zuständigen Behörde muss jede Partei in der Lage sein, das Bestehen einer solchen Vereinbarung nachzuweisen.
2. Grundsätzlich muss jede Rechnung gemäß einem festgelegten Verfahren von dem Steuerpflichtigen, der den Umsatz durch die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen bewirkt, ausdrücklich angenommen werden. Für die Verwaltung reicht es aus, wenn diese Annahme in einer mehrere Rechnungen umfassenden Annahme besteht, sofern diese auf dem Annahmebeleg in eindeutiger Form durch ihr Ausstellungsdatum und die Ordnungsnummer einzeln ausgewiesen sind. Ist auf diesen Abrechnungen keine Steuer ausgewiesen (z. B. bei Umkehrung der Steuerschuldnerschaft oder bei Steuerbefreiung), können die Parteien ein Verfahren der stillschweigenden Annahme wählen, bei dem die Abrechnung vom Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer als angenommen gilt, sofern eine Reaktion innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterbleibt.–

**25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?**

Nein.

## **RECHNUNGSINHALT**

**26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEZEIGT SEIN?**

Die MwSt-Nummer des Vertragspartners ist stets auf der Rechnung anzugeben.

**27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?**

Nein.

## **ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG**

**28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, WELCHE?**

Nein. Rechnungen können auf elektronischem Weg übermittelt werden, vorausgesetzt, dass die Echtheit ihrer Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts gewährleistet werden.

**29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.**

Nein. Rechnungen können auf elektronischem Weg übermittelt werden, vorausgesetzt, dass die Echtheit ihrer Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts gewährleistet werden.

**30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.**

Ja. Rechnungen können auf elektronischem Weg übermittelt werden, vorausgesetzt, dass die Echtheit ihrer Herkunft und die Unversehrtheit ihres Inhalts gewährleistet werden.

**31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Nein.

## **AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN**

**32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?**

Alle von den Steuerpflichtigen selbst oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung vom Vertragspartner oder einem Dritten ausgestellten Rechnungen sowie alle bei ihnen eingehenden Rechnungen sind auf belgischem Gebiet aufzubewahren.

Auf elektronischem Weg eingegangene bzw. gestellte Rechnungen, zu denen von Belgien aus in vollem Umfang Online-Zugriff gewährleistet wird, dürfen jedoch auch in anderen EU-Mitgliedstaaten aufbewahrt werden, sofern die für die Mehrwertsteuer zuständige Verwaltung, d. h. das für den Steuerpflichtigen zuständige Amt für MwSt-Kontrolle, im Voraus davon in Kenntnis gesetzt wird.

Die Aufbewahrung von Rechnungen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union ohne Sicherungskopie in einem EU-Mitgliedstaat, auf die von Belgien aus uneingeschränkter Online-Zugriff gewährleistet ist, ist nicht zulässig.

**33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE ANGEBEN.**

Ja. Siehe Antwort auf Frage 32.

**34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?**

Rechnungen müssen vom Ersteller, Übermittler bzw. Empfänger nach Ablauf des Jahres, in dem sie erstellt wurden, sieben Jahre lang aufbewahrt werden.

Dieselbe Frist gilt für Steuerpflichtige und nichtsteuerpflichtige juristische Personen in Bezug auf Rechnungen über innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen oder im Ausland getätigte Erwerbe.

**35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- UND DATENTRÄGER?**

Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnungen müssen bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gewährleistet werden.

Rechnungen, die auf elektronischem Weg übermittelt oder empfangen wurden, sind in der Originalform aufzubewahren. Dazu gehören auch die Daten, mit denen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der jeweiligen Rechnung nachgewiesen wird. Die Aufbewahrung einer Rechnung auf elektronische Weise wird definiert als Aufbewahrung mit Hilfe elektronischer Einrichtungen zur Aufbewahrung (einschließlich der digitalen Kompression) von Daten.

Rechnungen, die auf Papier übermittelt oder empfangen wurden, sind in der Originalform oder digitalisiert aufzubewahren. Bei digitalisierter Aufbewahrung müssen die verwendeten Technologien oder Verfahrensweisen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleisten.

**36. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?**

Nein.

## VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

### **37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MEHRWERTSTEUER-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?**

Der Finanzminister oder sein Vertreter können – zu von ihnen festzulegenden Bedingungen – in den nachstehenden Fällen genehmigen, dass nicht alle Angaben, die für Rechnungen über in Belgien durch die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Leistungen bewirkte Umsätze vorgeschrieben sind, aufgeführt werden:

- wenn der Rechnungsbetrag geringfügig ist,
- wenn sich die Einhaltung aller Verpflichtungen aufgrund der Handels- oder Verwaltungspraktiken im betreffenden Tätigkeitsbereich oder aufgrund der technischen Bedingungen der Erstellung dieser Rechnungen schwierig gestaltet.

Die Rechnungen müssen auf jeden Fall folgende Angaben enthalten:

Ausstellungsdatum,  
Identifizierung des Steuerpflichtigen,  
Identifizierung der Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen,  
geschuldeter Steuerbetrag oder Angaben zu dessen Berechnung.

Von dieser Vereinfachung ausgeschlossen sind:

Lieferungen von Gegenständen, die sich an dem Ort befinden, an dem die Installation oder Montage erfolgt, wenn diese vom Lieferer selbst oder für seine Rechnung vorgenommen wird,

Lieferungen von Gegenständen, für die die Sonderregelung für den Fernverkauf gilt,  
innergemeinschaftliche Erwerbe,  
innergemeinschaftliche Lieferungen.

Belgien macht von der in dieser Bestimmung für die Mitgliedstaaten gebotenen Möglichkeit Gebrauch, eine vereinfachte Rechnungsstellung sowohl für Rechnungen über Kleinbeträge als auch für Rechnungen in Tätigkeitsbereichen zu genehmigen, in denen sich die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG aufgrund der Verwaltungs- oder Handelspraktiken schwierig gestaltet. Für Rechnungen, die Umsätze gemäß Artikel 20, 21, 22, 33, 36, 138 und 141 der Richtlinie 2006/112/EG (siehe Artikel 15 Abschnitt 2 Absatz 2, Abschnitt 4 und 5, 25ter und 39bis des belgischen MwSt-Gesetzbuchs) betreffen, wird hingegen keine Vereinfachung genehmigt.

#### **a) Vereinfachung in Verbindung mit der Anwendung eines Schwellenwerts**

Der Schwellenwert für Belgien wurde auf 125 EUR einschließlich MwSt festgelegt. Folglich müssen Rechnungen, die einschließlich MwSt einen Betrag von 125 EUR nicht übersteigen, lediglich folgende Angaben enthalten:

- Ausstellungsdatum und eine die Rechnung eindeutig identifizierende, auf einer Serie oder mehreren Serien basierende laufende Nummer, unter der die Rechnung im Rechnungsausgangsbuch des Lieferers oder Dienstleistungserbringers eingetragen wird,
- Name bzw. Firmenname des Lieferers oder Dienstleistungserbringers, Anschrift seines Verwaltungs- oder Firmensitzes sowie seine MwSt-Nummer,
- MwSt-Nummer des Vertragspartners oder – sofern nicht vorhanden – dessen Name bzw. Firmenname und vollständige Anschrift,
- Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen,
- anzuwendender Steuersatz und zu zahlender Gesamtbetrag (je Satz), einschließlich MwSt.

Diese Vereinfachung ist allerdings nicht anwendbar auf Rechnungen für:

- steuerbefreite Umsätze oder unter Steueraussetzung getätigte Umsätze,
- Umsätze, für die der Vertragspartner (Kunde) die Steuer schuldet,
- Umsätze gemäß Artikel 33 und 36 der Richtlinie 2006/112/EG.

#### **b) Vereinfachungen aufgrund der Verwaltungspraktiken in verschiedenen Tätigkeitsbereichen**

Nachstehend werden die Bereiche, in denen Belgien die vereinfachte Rechnungsstellung zuzulassen beabsichtigt, sowie die Art der vorgesehenen Vereinfachungen benannt. Es handelt sich hierbei um eine nicht erschöpfende Liste, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Verwaltungspraktiken in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen ergänzt werden kann.

##### **1) Kontinuierliche Lieferung von Gegenständen sowie Erbringung von Dienstleistungen**

Für alle Rechnungen für die kontinuierliche Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen für einen Vertragspartner mit einer Beziehernummer (z. B. Lieferung von Wasser, Gas und Strom durch Versorgungsunternehmen) gilt:

- Die laufende Rechnungsnummer kann durch die Beziehernummer des Kunden und die Angabe des Verbrauchszeitraums, für den die Rechnung ausgestellt ist, ersetzt werden.
- Die Anschrift des Vertragspartners kann durch die Anschrift des Verbrauchsortes ersetzt werden.

##### **2) Fahrausweise**

Von öffentlichen Verkehrsunternehmen für die Fahrgäste ausgestellte Fahrausweise gelten als ordnungsgemäße Rechnung, sofern sie mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ausstellungsdatum oder Gültigkeitszeitraum,
- Name bzw. Firmenname des Lieferers oder Dienstleistungserbringers, Anschrift seines Verwaltungs- oder Firmensitzes sowie seine MwSt-Nummer,
- Art der erbrachten Dienstleistungen,
- geschuldeter Steuerbetrag oder die zu seiner Berechnung erforderlichen Angaben.

### 3) Bank- und Finanzumsätze

Rechnungen für Bank- und Finanzumsätze müssen lediglich folgende Angaben enthalten:

- Ausstellungsdatum,
- eine die Rechnung eindeutig identifizierende, auf einer Serie oder mehreren Serien basierende laufende Nummer, unter der die Rechnung im Rechnungsausgangsbuch des Lieferers oder Dienstleistungserbringers eingetragen wird,
- Name bzw. Firmenname des Lieferers oder Dienstleistungserbringers, Anschrift seines Verwaltungs- oder Firmensitzes sowie seine MwSt-Nummer,
- MwSt-Nummer des Vertragspartners. Sofern diese nicht vorhanden ist, sind Name bzw. Firmenname und die vollständige Anschrift des Vertragspartners zu vermerken.
- Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen,
- im Fall eines von der Steuer befreiten Bank- oder Finanzumsatzes: Umsatzbetrag und Angabe der Rechtsvorschrift, aufgrund der keine Besteuerung erfolgt,
- im Fall eines steuerbaren Umsatzes: anzuwendender Steuersatz und zu zahlender Gesamtbetrag (je Satz) einschließlich MwSt.

## **PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN**

### **38. WERMUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?**

Regelmäßige MwSt-Erklärungen müssen einreichen:

1. Steuerpflichtige mit Ausnahme derjenigen, die kein Recht auf Vorsteuerabzug haben,
2. Steuerpflichtige und nichtsteuerpflichtige juristische Personen, die von der Pflicht zur Einreichung einer MwSt-Erklärung befreit sind:
  - wenn sie Vertragspartner eines Steuerpflichtigen sind, der nicht in Belgien ansässig ist und in Bezug auf Umsätze, für die er gemäß Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG die MwSt schuldet, keinen Steuervertreter bestellt hat, oder der in Belgien für MwSt-Zwecke nicht registriert ist,
  - wenn sie als Empfänger bestimmter Dienstleistungen oder Lieferungen von Gegenständen die Steuer schulden,
  - wenn sie einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen tätigen, der in Belgien steuerpflichtig ist.

Nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind Steuerpflichtige, die unter die Befreiung nach Artikel 56 Abschnitt 2 des belgischen MwSt-Gesetzbuchs fallen, und Steuerpflichtige im

Sinne von Artikel 44 dieses Gesetzbuches, die ausschließlich Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirken, für die keine Vorsteuer abziehbar ist. Diese Steuerpflichtigen sind im Sinne von obigem Punkt 1 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, weil sie keine monatlichen oder vierteljährlichen MwSt-Erklärungen einreichen. Sie fallen jedoch unter obigen Punkt 2, wenn sie die Mehrwertsteuer in Belgien schulden, weil sie einen in Belgien steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen tätigen (Überschreiten des Schwellenwerts oder Wahrnehmung der Option) oder weil sie Empfänger bestimmter Dienstleistungen oder Lieferungen von Gegenständen sind. In diesen Fällen müssen sie immer dann eine MwSt-Erklärung einreichen, wenn sie im Laufe eines Kalendervierteljahres steuerpflichtige Umsätze tätigen. Es handelt sich hier also um eine so genannte spezielle Mehrwertsteuererklärung.

Fallen diese Personen jedoch unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/122/EG, müssen sie beim Erwerb von verbrauchssteuerpflichtigen (akzisepflichtigen) Waren oder Neufahrzeugen die in der Antwort auf Frage 41 erläuterten Sonderregelungen beachten.

### **39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?**

Die MwSt-Erklärung ist monatlich einzureichen, und die zugehörige Zahlung ist innerhalb der für die Einreichung der Erklärung festgesetzten Frist zu leisten.

Die Einreichung der Erklärung und die zugehörigen Zahlungen können vierteljährlich erfolgen, sofern

- der Umsatz des Steuerpflichtigen 1.000.000,- EUR nicht übersteigt,
- der Steuerpflichtige keine Lieferungen von Mineralölen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuer auf Mineralöle oder von Mobilfunkgeräten und Computern und deren Peripheriegeräten, Zubehör und Bestandteilen und/oder von neuen motorgetriebenen Kraftfahrzeugen tätigt, die den Rechtsvorschriften über die Zulassung unterliegen und deren Umsatz vor Steuern einen Betrag von 200.000,- EUR überschreitet,
- der jährliche Gesamtbetrag innergemeinschaftlicher Lieferungen von Gegenständen gemäß Artikel 39bis Absatz 1 Sätze 1 und 4 des belgischen Mwst-Gesetzbuchs und nachfolgender Lieferungen von Gegenständen gemäß Artikel 25quinquies Abschnitt 3 Absatz 3 desselben Gesetzbuchs 400.000,- EUR nicht übersteigt.

In diesem Fall muss der Steuerpflichtige jedoch auch monatliche Vorauszahlungen auf den geschuldeten Steuerbetrag leisten, der sich aus der vierteljährlich einzureichenden Erklärung ergibt.

### **40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEgebenEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? WENN JA, BITTE ANGEBEN**

Übersteigt der Betrag der Mehrwertsteuer, die in der periodischen Erklärung eines Steuerpflichtigen gemäß den Artikeln 45 bis 48 des belgischen

Mehrwertsteuergesetzbuchs in Abzug gebracht wurde, den Betrag der tatsächlich geschuldeten Mehrwertsteuer, wird der Überschuss grundsätzlich auf den nächstfolgenden Erklärungszeitraum übertragen.

Weist jedoch die Erklärung zum letzten Erklärungszeitraum eines Kalenderjahres einen solchen Überschuss auf, ist dieser gemäß Artikel 76 Abschnitt 1 des genannten Gesetzbuchs auf ausdrücklichen Antrag des Steuerpflichtigen oder seines verantwortlichen Vertreters innerhalb von drei Monaten zu erstatten. Erfolgt die Erstattung nach Ablauf dieser Frist, gelangen ab Fälligkeit von Rechts wegen monatliche Zinsen zum Satz von 0,8 % zugunsten des Steuerpflichtigen zur Anwendung (Artikel 91 Abschnitt 3 des vorgenannten Gesetzbuchs).

**41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?**

Steuerpflichtige, die keine monatlichen oder vierteljährlichen MwSt-Erklärungen einreichen, und nichtsteuerpflichtige juristische Personen, die innergemeinschaftliche Erwerbe von Neufahrzeugen tätigen, aber unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG fallen, müssen bei der Zollstelle, bei der sie die Mehrwertsteuer entrichten, eine Erklärung über den innergemeinschaftlichen Erwerb von Neufahrzeugen einreichen.

Tätigen die unter die o. a. Ausnahmeregelung fallenden Personen einen innergemeinschaftlichen Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger (akzisepflichtiger) Waren, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 92/12/EWG an sie versandt oder zu ihnen befördert werden, so müssen sie das für die Entrichtung der Verbrauchsteuer erforderliche Dokument über die Überführung der betreffenden Waren in den freien Verkehr bei der für Verbrauchsteuern zuständigen Stelle einreichen, bei der die Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Dieses Dokument gilt dann als Ersatz für die Mehrwertsteuererklärung.

**42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?**

Das einzige vereinfachte Verfahren zur Ermittlung der Steuerschuld wird im Rahmen der Pauschalregelung angewandt.

In den Genuss der Pauschalregelung können nur steuerpflichtige natürliche Personen und Personengesellschaften (mit Ausnahme von Genossenschaften) kommen, deren Jahresumsatz von höchstens 750.000,- EUR im Wesentlichen aus Umsätzen mit Privatpersonen stammt, über die keine Rechnung ausgestellt werden muss.

Die Vereinfachung besteht generell darin, dass der Jahresumsatz pauschal auf der Grundlage der Einkäufe mittels Gewinnkoeffizienten ermittelt wird, die von der Behörde nach Anhörung der betreffenden Branchenverbände festgelegt werden (siehe Frage 51).

Dieses Verfahren vereinfacht die MwSt-Erhebung, reduziert den buchhalterischen Aufwand der Unternehmen und erleichtert den mit der Kontrolle beauftragten Finanzbeamten die Aufgabe.

## **ZUSAMMENFASSEND E MELDUNG**

### **43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSEND E MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?**

Steuerpflichtige, die nicht zur Abgabe monatlicher MwSt-Erklärungen verpflichtet sind (siehe Frage 39), können eine vierteljährliche Zusammenstellung ihrer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Umsätze abgeben, **sofern** der vierteljährliche Gesamtbetrag ihrer Lieferungen von Gegenständen in jedem der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre nicht über 100.000,- EUR lag. Dabei ist zu beachten, dass die Erbringung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen bei der Berechnung der Überschreitung des Schwellenwerts **keine** Berücksichtigung findet.

### **44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZUMACHEN?**

vollständige Angaben zum Anmelder,

Code „L“ zur Kenntlichmachung von Umsätzen gemäß Artikel 262 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG,

Code „T“ zur Kenntlichmachung von Umsätzen gemäß Artikel 262 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG,

Code „S“ zur Kenntlichmachung von Umsätzen gemäß Artikel 262 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG

### **45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSEND E MELDUNG VEREINFACHT E VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?**

Nein.

## **ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN**

### **46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer periodischen Steuererklärung verpflichtet sind, müssen diese Erklärung auf elektronischem Wege abgeben. Dabei muss vorab keine Genehmigung beantragt werden.

Jedoch sind vorgenannte Steuerpflichtige von der Pflicht zur Abgabe auf elektronischem Wege solange befreit, wie sie oder gegebenenfalls die Person, die mit der Abgabe solcher Erklärungen beauftragt ist, nicht über die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen IT-Mittel verfügen.

Zur Abgabe seiner Steuererklärung auf elektronischem Wege nutzt der Steuerpflichtige die Anwendung INTERVAT, die ihm behördenseitig auf der Website des belgischen Finanzministeriums *Service Public Fédéral Finances* <http://www.minfin.fgov.be> (Rubrik „e-services“) zur Verfügung gestellt wird.

Die Anwendung INTERVAT gestattet, entweder die Daten der periodischen Erklärung über eine Eingabemaske zu kodieren oder dieser Anwendung eine \*.xml-Datei beizufügen, in der die Daten der abzugebenden Erklärung enthalten sind.

Der Steuerpflichtige muss dann zum gesicherten Versand der Daten der periodischen Erklärung an die Behörde seine elektronische Signatur – gekoppelt an ein digitales Zertifikat Klasse 3 oder an die Identifikationsdaten seines elektronischen Personalausweises – anbringen.

Zur elektronischen Einreichung der Erklärung muss der Steuerpflichtige als natürliche Person oder jede andere mit dieser Aufgabe betraute natürliche Person nicht nur über einen Computer verfügen, sondern auch mit einem Internetanschluss, einem Standard-Browser, seinem elektronischen Personalausweis und einem entsprechenden Kartenlesegerät bzw. einem digitalen Zertifikat der Klasse 3, ausgestellt von einem behördenseitig akzeptierten Amt für Zertifizierungen (Isabel, Globalsign oder Certipost), sowie mit dem Programm Acrobat Reader ausgestattet sein.

Nach Eingang der Erklärung bei der Behörde erhält der Steuerpflichtige automatisch eine Eingangsbestätigung auf elektronischem Wege.

Weitere Auskünfte erhalten Sie an folgender Stelle:

Services centraux de l'Administration de la fiscalité des entreprises et des revenus  
Direction VI/8A - Service automatisé TVA  
North Galaxy – Tour B, Boîte 25,  
Boulevard du Roi Albert II n° 33, 1030 Bruxelles

oder auch auf der Webseite des Ministeriums für Finanzen unter folgender Adresse:  
<http://www.minfin.fgov.be> (Rubrik „e-services“).

**47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer periodischen Steuererklärung verpflichtet sind, müssen auch die Zusammenfassenden Meldungen auf elektronischem Wege abgeben. Hierbei gelten dieselben Modalitäten wie für die Abgabe der periodischen Erklärung (siehe Frage 46).

## **PFLICHTEN BEI DER EINFUHR**

**48. WELCHE PERSONEN KÖNNEN GEMÄß ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS STEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?**

Die Person, die zur Entrichtung der bei der Einfuhr anfallenden Mehrwertsteuer verpflichtet ist, ist der Empfänger (Königlicher Erlass Nr. 7, Artikel 6 Abschnitt 1).

Empfänger können sein:

(Königlicher Erlass Nr. 7, Artikel 6 Abschnitte 2 bis 5)

Königlicher Erlass Nr. 7 / Artikel 6

Der Wortlaut gemäß Königlichem Erlass Nr. 7, Artikel 6 Abschnitte 2 und 5 gelangt seit 01.01.2004 zur Anwendung (Königlicher Erlass Nr. 20, Artikel 11 und 12, belgisches Amtsblatt M.B. vom 27.02.2004).

§ 2. Empfänger ist der Erwerber oder der Übernehmer, an den die Güter zu dem Zeitpunkt, zu dem die Steuer geschuldet ist, zum Versand gebracht werden, und andernfalls der Erwerber oder der Übernehmer, der zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der Güter ist.

Jedoch können auch der Verkäufer oder Übergeber oder ein vorheriger Verkäufer oder Übergeber als Empfänger auftreten, sofern dieser gemäß Artikel 50 Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 des belgischen MwSt-Gesetzbuchs in Belgien ansässig oder Inhaber einer MwSt-Nummer in Belgien ist, unabhängig davon, ob er dort gemäß Artikel 55 Abschnitt 3 Absatz 2 des belgischen MwSt-Gesetzbuchs von einer vorab zugelassenen Person vertreten wird.

§ 3. Werden die eingeführten Güter vom Lieferer oder für dessen Rechnung in Belgien installiert oder montiert, und findet die Anlieferung gemäß Artikel 15 Abschnitt 2 Absatz 2 Satz 2 des belgischen MwSt-Gesetzbuchs in Belgien statt, ist der Empfänger der Lieferer, durch den oder für dessen Rechnung die Installation oder die Montage vorgenommen wird.

Jedoch kann auch die Person, die die Güter an den vorgenannten Lieferer verkauft oder übergeben hat, oder ein vorheriger Verkäufer oder Übergeber als Empfänger auftreten, sofern dieser gemäß Artikel 50 Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 des belgischen MwSt-

Gesetzbuchs in Belgien ansässig oder Inhaber einer MwSt-Nummer in Belgien ist, unabhängig davon, ob er dort gemäß Artikel 55 Abschnitt 3 des belgischen MwSt-Gesetzbuchs von einer vorab zugelassenen Person vertreten wird.

§ 4. Lohnarbeiter, Mieter oder Darlehensnehmer, die Güter aus der Gemeinschaft ausgeführt haben, um an ihnen Reparaturen, Umarbeitungen, Anpassungen, Lohnarbeiten oder Bearbeitungen vornehmen zu lassen, können im Rahmen der Anwendung der Steuerbefreiung gemäß Artikel 40 Abschnitt 1 Satz 2 Buchstabe b des belgischen MwSt-Gesetzbuchs Empfänger sein.

§ 5. Auch Steuerpflichtige, die periodische Erklärungen gemäß Artikel 53 Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2 des belgischen MwSt-Gesetzbuchs abgeben und an die Güter zum Versand gebracht werden, können Empfänger sein, wenn ihr Vertragspartner nicht in Belgien ansässig ist und wenn sie

1° entweder die importierten Güter – sofern sie nicht Erwerber sind – zu Ansichts-, Test- oder Konsignationszwecken wieder aus der Gemeinschaft ausführen,

2° oder die Güter wieder aus der Gemeinschaft ausführen, um an ihnen Reparaturen, Umarbeitungen, Anpassungen, Lohnarbeiten oder Bearbeitungen vorzunehmen, oder wenn ihnen diese Güter überlassen werden.

Sind die Bedingungen laut vorliegendem Abschnitt nicht erfüllt, legen der Minister für Finanzen oder sein Beauftragter die Modalitäten der vorzunehmenden Steuerzahlung fest.

#### **49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?**

Die Einfuhranmeldung ist in Übereinstimmung mit der geltenden Zollgesetzgebung mit Hilfe eines „Einheitspapiers“ vorzunehmen, das als Erklärung über die Überführung in den freien Verkehr dient und auf den Namen des Empfängers – wie in Frage 48 ausgewiesen – ausgestellt wird.

In der Regel ist die auf Einfuhren erhobene Mehrwertsteuer bei der Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr an die Zollbehörde zu entrichten. Unter bestimmten Bedingungen kann diese Zahlung maximal 10 Tage von diesem Zeitpunkt abweichen.

Steuerpflichtige, die zur Abgabe periodischer Erklärungen verpflichtet sind, können die auf Einfuhren erhobene Steuer bezahlen, indem sie sie in das in ihrer periodischen Erklärung vorgesehene Feld übertragen, sofern sie dazu eine Genehmigung erhalten haben.

#### **50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄSS ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?**

In Belgien gibt es eine Regelung zum Übertrag der Zahlung der auf Einfuhren erhobenen Mehrwertsteuer in die Mehrwertsteuererklärung.

Nur Steuerpflichtige, die zur Abgabe periodischer Erklärungen verpflichtet sind, können von dieser Regelung Gebrauch machen. Sie müssen dazu vorab allerdings eine Genehmigung erlangen und sind zur Vorauszahlung einer Summe in Höhe von 1/24 der auf Einfuhren erhobenen Mehrwertsteuer, berechnet über einen Zeitraum von 12 Kalendermonaten, an die Steuerbehörde verpflichtet.

## **VERWALTUNGSPFLICHTEN**

### **51. GIBTES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?**

Eine Pauschalregelung kann von Kleinunternehmen mit einem Umsatz vor Steuer von höchstens 750.000,- EUR in Anspruch genommen werden, die normalerweise Gegenstände an Privatpersonen liefern oder für diese mobile Dienstleistungen erbringen und die für diese Umsätze keine Rechnung ausstellen müssen.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Pauschalregelung von Steuerpflichtigen in den Branchen in Anspruch genommen werden kann, für die die Steuerbehörden pauschale Bemessungsgrundlagen festgesetzt haben (siehe nachstehende Liste der derzeit eingeschlossenen Branchen). Außer der Forderung nach einem Umsatz vor Steuer von höchstens 750.000,- EUR müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Steuerpflichtige ist eine natürliche Person, eine offene Handelsgesellschaft (SNC), eine Kommanditgesellschaft (SCS) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SPRL).

2. Mindestens 75 % des Umsatzes des Steuerpflichtigen müssen von der Pflicht zur Rechnungsstellung befreit sein. Liegt der Wert der Umsätze, für die eine Rechnung ausgestellt werden muss, über 25 und unter 40 % des Gesamtumsatzes, so gestatten die Steuerbehörden die Anwendung pauschaler Bemessungsgrundlagen, wenn diese Umsätze mit einigen wenigen Großkunden bewirkt werden oder wenn es sich bei diesen zu fakturierenden Umsätzen um Warenmengen handelt, die die üblicherweise an Privatpersonen gelieferten Mengen nicht wesentlich übersteigen.

3. Der Steuerpflichtige muss seine Tätigkeit in einer Branche ausüben, für die behördlicherseits pauschale Bemessungsgrundlagen festgelegt wurden. Die Pauschalregelung gelangt derzeit in folgenden Branchen zur Anwendung:

- Lebensmitteleinzelhandel
- Metzgereien (Wurst- und Fleischwarenhandel)
- Bäckereien und Konditoreien
- Cafés
- Friseurgeschäfte
- Handel mit Milchprodukten, auch ambulant
- Apotheken

- Arztpraxen mit Arzneimittelabgabe
- Eisdielen
- Drogerien
- Wild- und Geflügeleinzelhandel
- Schuhhandel
- Schuhreparatur
- Fischeinzelhandel
- ambulanter Fischhandel
- Imbissgeschäfte
- Textil- und Lederwarenhandel
- Eisenwarenhandel
- Schaustellerbetriebe
- Zeitungshandel
- Buchhandel
- Tabakwareneinzelhandel

Erfüllt ein Steuerpflichtiger die Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschalregelung, so kann er sich aber auch für die normale Besteuerung entscheiden.

Die angewandten Koeffizienten beruhen auf Erhebungen, die die Steuerbehörde in allen Landesregionen bei einer größtmöglichen Anzahl von Unternehmen der jeweiligen Branche durchgeführt hat.

Anhand der erhobenen Daten setzt die für die Pauschalbesteuerung zuständige Stelle landesweite Mittelwerte fest.

Es gibt drei Kategorien von Pauschalregelungen, die sich in dem Verfahren zur Ermittlung des Umsatzes unterscheiden:

#### 1. Ermittlung des Pauschalbetrags anhand der Gewinnspanne

Der steuerpflichtige Umsatz von Einzelhändlern besteht hauptsächlich in der Lieferung von Gegenständen. Die Waren, die sie verkaufen, werden in Gruppen eingeteilt, und für jede Gruppe wird ein Koeffizient auf der Grundlage des durchschnittlichen Bruttogewinns der Einzelhändler für die zur jeweiligen Gruppe gehörenden Waren festgelegt. Der steuerpflichtige Umsatz errechnet sich durch Multiplikation des Gesamtbetrags der Einkäufe mit diesen Koeffizienten.

#### 2. Ermittlung des Pauschalbetrags anhand der geschätzten Einnahmen

Der Umsatz kleiner, hauptsächlich im Dienstleistungsbereich tätiger Unternehmen wird durch Multiplikation der angenommenen Arbeitsstunden oder -tage mit den angenommenen Stunden- oder Tageseinnahmen festgelegt.

### 3. Ermittlung des Pauschalbetrags anhand von Normalerträgen

In einigen Wirtschaftszweigen wird der Umsatz auf der Grundlage der Erträge errechnet, die mit Rohstoffen bzw. mit im Land erworbenen oder in das Land eingeführten Erzeugnissen erzielt werden.

Die Koeffizienten variieren je nach Branche und werden jährlich angepasst.

## **52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTE VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?**

Zur Vereinfachung der den Steuerpflichtigen obliegenden Verwaltungspflichten sieht das belgische MwSt-Gesetzbuch folgende Sonderregelungen vor:

**1. Steuerbefreiung.** Bei dieser Regelung werden Kleinunternehmen, deren Jahresumsatz 5.580,- EUR nicht übersteigt, von der Abgabe periodischer Mehrwertsteuererklärungen befreit. Sie können ihren Kunden keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen und brauchen keine Mehrwertsteuer an die Staatskasse abzuführen. Allerdings ist auch kein Vorsteuerabzug einer vorab entrichteten Mehrwertsteuer zulässig. Von diesen Unternehmen ausgestellte Rechnungen oder das an ihre Stelle tretende Dokument müssen folgenden Vermerk tragen: „*Petite entreprise soumise au régime de la franchise de taxe. T.V.A. non applicable.*“ (Kleinunternehmen unterliegt der Steuerbefreiung. Mehrwertsteuer nicht anwendbar.). Sie erhalten eine MwSt-Nummer. Dieser Nummer sind seit 01.01.2010 die Buchstaben BE vorangestellt. Sie müssen diese BE-Nummer ihren Kunden und Lieferanten mitteilen (Vermerk auf Verträgen, Rechnungen, Bestellscheinen usw.). Was innergemeinschaftliche Erwerbe anbelangt, so ist die Angabe der BE-Nummer nur möglich, wenn diese Unternehmen vorab eine Erklärung zur Überschreitung des Schwellenwerts abgegeben oder von der Option, ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe der Besteuerung zu unterwerfen, Gebrauch gemacht haben. **Achtung:** Sobald sie ihren Lieferanten ihre Steuernummer mit den vorangestellten Buchstaben BE mitteilen, wird davon ausgegangen, dass sie sich für diese Option entschieden haben.

Ihre Pflichten hinsichtlich der Mehrwertsteuer sind auf ein absolutes Minimum begrenzt: Übermittlung der entsprechenden Erklärungen bei Aufnahme, Wechsel und Beendigung der Tätigkeit, Aufbewahrung und Nummerierung der erhaltenen und ausgestellten Rechnungen, Führen eines Einnahmenjournals, Anlegen einer Tabelle zu Investitionsgütern. Die betreffenden Kleinunternehmen müssen vor dem 31. März jedes Jahres ein Verzeichnis ihrer mehrwertsteuerpflichtigen Kunden in Papierversion oder auf elektronischem Weg (optionsweise) einreichen. In diesem Verzeichnis ist der Gesamtbetrag des Umsatzes auszuweisen, den sie im Laufe des vorangegangenen Jahres erzielt haben. Haben sie Gegenstände oder Dienstleistungen erhalten, auf die Mehrwertsteuer anfällt, so müssen sie spätestens am 20. des Monats, der auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem sie diese Gegenstände oder Dienstleistungen erhalten haben, eine Sondererklärung abgeben. Sie müssen bei der Zollstelle auch eine Erklärung zu jedwedem innergemeinschaftlichen Erwerb von Neufahrzeugen abgeben, sofern der Schwellenwert nicht überschritten oder von der Option, ihre innergemeinschaftlichen

Erwerbe von Gegenständen zu besteuern, kein Gebrauch gemacht wurde. Sie müssen zudem bei der für die Beitreibung der Verbrauchsteuer zuständigen Stelle eine Erklärung zu jedwedem innergemeinschaftlichen Erwerb von verbrauchsteuerpflichtigen Produkten abgeben, sofern der Schwellenwert nicht überschritten oder von der Option, ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen zu besteuern, kein Gebrauch gemacht wurde. Sie sind zudem zur Abgabe einer Auflistung ihrer innergemeinschaftlichen Umsätze (Lieferung von Gegenständen und/oder Erbringung von Dienstleistungen) in Papierversion oder auf elektronischem Weg (optionsweise) verpflichtet.

**2. Sonderregelung für die Landwirtschaft.** Diese Sonderregelung befreit die betreffenden Landwirte von der Pflicht, Rechnungen auszustellen, MwSt-Erklärungen einzureichen und Mehrwertsteuer an die Staatskasse abzuführen. Ihre Vertragspartner müssen, wenn sie selbst Steuerpflichtige (ausgenommen andere Landwirte, die diese Sonderregelung im Land in Anspruch nehmen) oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen sind, die innergemeinschaftliche Erwerbe im Eingangsmitgliedstaat tätigen, diesen die für die einzelnen Bestandteile des Preises der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Dienstleistungen gezahlte pauschale Steuer erstatten, können sie jedoch als Vorsteuer abziehen.

Auf diese Weise werden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen durch Landwirte in das Mehrwertsteuersystem integriert, ohne dass den Landwirten außer den Pflichten, die sich aus ihren innergemeinschaftlichen Umsätzen ergeben, allzu weit reichende steuerliche Pflichten auferlegt werden.

So müssen sie eine Sondererklärung abgeben, wenn sie in Belgien die Mehrwertsteuer auf bestimmte Dienstleistungen, die für sie durch nicht in Belgien ansässige Steuerpflichtige erbracht werden, oder auf innergemeinschaftliche Erwerbe von Neufahrzeugen, verbrauchsteuerpflichtigen Produkten und sonstigen Gegenständen schulden, sofern die innergemeinschaftlichen Erwerbe im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr zu einem Betrag über 11.200,- EUR getätigt wurden oder sofern sie von der Option Gebrauch gemacht haben.

Sie sind verpflichtet, ihre MwSt-Nummer (mit dem vorangestellten BE-Code) durchgängig an alle ihre Lieferanten, Dienstleister und Kunden zu übermitteln.

Was jedoch innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen anbelangt, so ist die Übermittlung dieser MwSt-Nummer (mit dem vorangestellten BE-Code) an Lieferanten nur möglich, wenn diese Landwirte entweder bei innergemeinschaftlichen Erwerben im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr den Schwellenwert von 11.200,- EUR überschritten oder von der Option, ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen der Besteuerung zu unterwerfen, Gebrauch gemacht haben.

Erbringen sie eine Dienstleistung für einen Steuerpflichtigen, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, dann wird diese Leistung grundsätzlich (außer in Ausnahmefällen) auf den Ort festgelegt, an dem sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Empfängers der Dienstleistungen befindet, sofern er als Steuerpflichtiger handelt. Die Landwirte müssen dann den Gesamtbetrag der Dienstleistungen dieser Art, die effektiv in dem Besteuerungsmitgliedstaat besteuert werden, in das jährliche innergemeinschaftliche Verzeichnis integrieren. Dieses Verzeichnis kann in Papierform oder elektronisch eingereicht werden.

**3. Sonderregelung über die Besteuerung der Gewinnspanne.** Diese Sonderregelung gilt für Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, wobei sich die Mehrwertsteuer aus der Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreis errechnet.

Steuerpflichtige Wiederverkäufer können diese Sonderregelung über die Besteuerung der Gewinnspanne auf die Lieferung von Gebrauchsgütern, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten nur dann anwenden, wenn ihnen die betreffenden Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft von den nachstehend genannten Lieferanten geliefert wurden und wenn diese beim Kauf, beim innergemeinschaftlichen Erwerb oder bei der Einfuhr dieser Gegenstände keine Steuerbefreiung oder -erstattung geltend machen konnten.

Bei diesen Lieferanten kann es sich um folgenden Personenkreis handeln: Nichtsteuerpflichtige; Steuerpflichtige, die die betreffenden Lieferungen unter Befreiung von der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 44 Abschnitt 2 Punkt 13 des belgischen MwSt-Gesetzbuchs oder - wenn es sich um Anlagegüter handelt - gemäß Artikel 56 Abschnitt 2 des belgischen MwSt-Gesetzbuchs unter MwSt-Befreiung getätigt haben, oder andere steuerpflichtige Wiederverkäufer, sofern die betreffenden Lieferungen gemäß der Sonderregelung über die Besteuerung der Gewinnspanne besteuert wurden.

Bei Umsätzen gemäß Titel XII Kapitel 4 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG müssen die vom steuerpflichtigen Wiederverkäufer ausgestellten Rechnungen oder das an ihre Stelle tretende Dokument folgenden Vermerk tragen: *„Livraison soumise aux dispositions spéciales de taxation de la marge bénéficiaire. TVA non déductible“* (Lieferung gemäß Sonderregelung über die Besteuerung der Gewinnspanne. Vorsteuer nicht abziehbar).

### **53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?**

Die Formulare für die regelmäßige MwSt-Erklärung und die Zusammenfassende Meldung sind in den drei Landessprachen (Deutsch, Französisch und Niederländisch) verfügbar.

## **VORSTEUERABZUG**

### **54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?**

1. Tabakwaren
2. Spirituosen, die nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind oder für Dienstleistungszwecke geliefert werden,
3. Kosten für Beherbergung, Mahlzeiten und Getränke im Rahmen eines Beherbergungs- oder Verpflegungsvertrags.

Hierbei sind allerdings zwei Ausnahmen zu beachten:

- wenn diese Ausgaben für Bedienstete eines Unternehmens getätigt werden, die auswärts Lieferungen von Gegenständen durchführen oder Dienstleistungen erbringen,
- wenn diese Ausgaben von Steuerpflichtigen getätigt werden, die die betreffenden Dienstleistungen ihrerseits gegen Entgelt erbringen.

4. Bewirtungsaufwendungen, d. h. Ausgaben, die Unternehmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit tätigen, um Firmenfremde, insbesondere Lieferanten und Kunden, zu empfangen und zu betreuen.

**55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?**

Der Vorsteuerabzug auf die Lieferung, Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Kraftfahrzeugen, die für den Straßentransport von Personen und/oder Waren bestimmt sind, sowie auf Gegenstände und Dienstleistungen, die mit diesen Kraftfahrzeugen in Zusammenhang stehen, darf in keinem Fall 50 % der entrichteten Steuern überschreiten.

Diese Bestimmung trifft jedoch nicht auf die nachgenannten Kraftfahrzeuge zu:

- a) Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3.500 kg,
- b) Fahrzeuge für den Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz,
- c) Fahrzeuge, die speziell für den Transport von Kranken, Verletzten und Gefangenen ausgestattet sowie für Leichentransporte vorgesehen sind,
- d) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer technischen Kennwerte nicht in das Fahrzeugregister der *Direction pour l'Immatriculation des Véhicules* (Direktion Fahrzeugzulassung) aufgenommen werden können,
- e) speziell für Camping ausgestattete Fahrzeuge,
- f) Fahrzeuge gemäß Artikel 4, Abschnitt 2 des Gesetzbuchs über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern (kann über die Steuerdatenbank abgerufen werden <http://www.fisconet.fgov.be>),
- g) Mopeds und Motorräder,
- h) Fahrzeuge, die von einem Steuerpflichtigen verkauft werden sollen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit im Verkauf von Kraftfahrzeugen besteht,
- i) Fahrzeuge, die von einem Steuerpflichtigen vermietet werden sollen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit in der Vermietung von Kraftfahrzeugen besteht, die für jedermann zugänglich sind,
- j) Fahrzeuge, die ausschließlich zum Personentransport gegen Entgelt bestimmt sind,

k) Neufahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG, die nicht zu den unter h), i) und j) ausgewiesenen gehören und die Gegenstand einer Lieferung sind, die von Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe a dieser Richtlinie ausgenommen ist. In diesem Fall kann der Vorsteuerabzug nur in den Grenzen oder in Höhe der Steuer vorgenommen werden, die aufgrund der Lieferung fällig wäre, würde keine Steuerbefreiung bestehen.